INHALT

TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 03.03.2026

Tagesordnung (Seite 3)

ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 03.02.2026 (Seite 5)

Niederschrift (Seite 6)

TOP 2 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Stadt Kirchberg, hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026 (Seite 10)

Beschlussvorlage (Seite 11)

Anlage 1 (Seite 12)

Anlage 2 (Seite 13)

Anlage 3 (Seite 14)

Anlage 4 (Seite 15)

TOP 3 - Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld, hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2026 (Seite 16)

Beschlussvorlage (Seite 17)

Anlage 1 (Seite 19)

Anlage 2 (Seite 20)

Anlage 3 (Seite 21)

Anlage 4 (Seite 22)

TOP 4 - Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am „Engländerstolln“ in der Ortslage Langenweißbach, Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V., hier: Gewährung eines finanziellen Zuschusses der Stadt Kirchberg (Seite 24)

Beschlussvorlage (Seite 25)

Anlage 1 (Seite 27)

Anlage 2 (Seite 28)

TOP 5 - Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am „Engländerstolln“ in der Ortslage Langenweißbach, Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V., hier: Abschluss eines Vorfinanzierungsdarlehns mit den Kirchberger Natur- und Heimatfreunden e.V. zur Durchführung der Baumaßnahme (Seite 29)

Beschlussvorlage (Seite 30)
Anlage (Seite 32)
Unterlagen werden nachgereicht (Seite 29)
TOP 6 - Bewirtschaftung des Objektes „Touristenlager“ in der Stadt Kirchberg, hier: Abschluss eines neuen Pachtvertrags mit dem Sportverein SV 1861 Kirchberg e.V. (Seite 34)
Beschlussvorlage (Seite 35)
Anlage 1 (Seite 37)
Anlage 2 (Seite 44)
TOP 7 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Seite 45)
Beschlussvorlage (Seite 46)
TOP 8 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 47)

INHALT

TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 03.02.2026

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Stadt Kirchberg
hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026
(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2026
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am „Engländerstollen“ in der Ortslage Langenweißbach, Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V.
hier: Gewährung eines finanziellen Zuschusses der Stadt Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)

5. Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am „Engländerstollen“ in der Ortslage Langenweißbach, Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V.
hier: Abschluss eines Vorfinanzierungsdarlehens mit den Kirchberger Natur- und Heimatfreunden e.V. zur Durchführung der Baumaßnahme
(Vorlage Bürgermeisterin)

6. Bewirtschaftung des Objektes „Touristenlager“ in der Stadt Kirchberg
hier: Abschluss eines neuen Pachtvertrags mit dem Sportverein SV 1861 Kirchberg e.V.
(Vorlage Bürgermeisterin)

7. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
(Vorlage Bürgermeisterin)

8. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 03.02.2026

Niederschrift (Seite 6)

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Niederschrift

über die 14. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
(Wahlperiode 2024-2029)

am Dienstag, dem 03.02.2026, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Kirchberg

Beginn der Sitzung:	**19:00 Uhr**
Ende der Sitzung:	**21:30 Uhr**

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Anwesende:	
Frau Obst	Bürgermeisterin
Frau Dreißig	
Herr Möckel	
Herr Schmidt	
Frau Trommer	
Herr Wutzler	Mitglieder/Stellvertreter des VFA
Gäste:	
Herr Kaiser	Stadträte
Herr Bachmann	Ortsvorsteher Leutersbach
Herr Prager	Hauptamtsleiter
Herr Hänel	Amtsleiter Finanzen
Frau Wössner	Bauamtsleiterin
Schriftführerin:	
Frau Schott	

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 02.12.2025

2. Vorbereitende Maßnahmen für den Kauf und Verkauf von Grundstücken (§§ 89, 90 SächsGemO)
hier: Vermessung von Teilflächen im Ortsteil Burkersdorf: Saupersdorfer Weg
(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Flurstückes 1016/3 der Gemarkung Kirchberg
hier: Flurstück 1017/4 der Gemarkung Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
(Vorlage Bürgermeisterin)

5. Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2027, des Tages für eine etwaige Neuwahl sowie die Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge zur Neuwahl
(Vorlage Bürgermeisterin)

6. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

7. 1. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 14. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 – 2029), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Frau Obst weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des VFA vom 02.12.2025

Die Niederschrift der 13. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 - 2029) vom 02.12.2025 ist allen Mitgliedern zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Vorbereitende Maßnahmen für den Kauf und Verkauf von Grundstücken (§§ 89, 90 SächsGemO)
hier: Vermessung von Teilflächen im Ortsteil Burkersdorf: Saupersdorfer Weg

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Diskussionsredner: Herr Möckel, Herr Hänel, Herr Kaiser

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Erteilung von Aufträgen für die Vermessung der als Ortsstraßen gewidmeten Teile des Saupersdorfer Weges im Ortsteil Burkersdorf, wie in der als Anlage beigefügten Flurkarte eingezeichnet (Variante 1).

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

zu TOP 3 - Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Flurstückes 1016/3 der Gemarkung Kirchberg
hier: Flurstück 1017/4 der Gemarkung Kirchberg

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Diskussionsredner: Herr Möckel, Herr Wutzler

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 01/26/01:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit hier: Abwasserleitungsrecht auf dem Flurstück 1017/4 der Gemarkung Kirchberg zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstückes 1016/3 der Gemarkung Kirchberg, wie in der Flurkarte rot eingetragen.

Für die Gewährung des Abwasserleitungsrecht wird ein Entgelt in Höhe von 215,00 € für den Eigentümer des herrschenden Grundstückes auf die beanspruchte Bodenfläche des dienenden Grundstückes festgelegt.

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

zu TOP 4 – Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 02/26/01:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 840,87 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

zu TOP 5 – Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2027, des Tages für eine etwaige Neuwahl

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt für die Bürgermeisterwahl 2027 als Wahltag den 08.11.2026.
Für den Fall einer eventuellen Nachwahl wird als Wahltermin der 22.11.2026 festgelegt.

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

zu TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen

- **Frau Obst**
  - teilt mit, dass eine Beratung mit Vereinen bezüglich der gemeinsamen Nutzung des Touristenlagers stattgefunden hat. Im Ergebnis möchte der SV 1861 das Touristenlager pachten und den beteiligten Vereinen NABU, Erzgebirgischer Heimatverein e.V., einer Selbsthilfegruppe, DRK und Linksfahrer e.V. die Nutzung gewähren.
  Eine schriftliche Interessenbekundung liegt noch nicht vor, ist aber in Aussicht gestellt.

- **Herr Bachmann** – Anfrage wegen Altkleidercontainer
  - Die Wegnahme einiger Altkleidercontainer betreffend, erklären Frau Obst und Herr Prager die Hintergründe. Herr Bachmann regt an, dies noch einmal im Amtsblatt zu veröffentlichen und aktuell verbliebene Standorte zu nennen.
  Frau Trommer weist auf die Möglichkeit hin, die Deutsche Kleiderstiftung zu konsultieren. Hier besteht die Möglichkeit, noch brauchbare, gut erhaltene Kleidung kostengünstig zu versenden.

D. Obst
Bürgermeisterin

A. Schott
Schriftführerin

4

TOP 2 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Stadt Kirchberg, hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026

Beschlussvorlage (Seite 11)

Anlage 1 (Seite 12)

Anlage 2 (Seite 13)

Anlage 3 (Seite 14)

Anlage 4 (Seite 15)

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

- Die Bürgermeisterin -

zu Top 2
Kirchberg, 23.02.2026

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Haushaltssatzung und des Haushaltsplan 2026 der Stadt Kirchberg
hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026

Sachverhalt:

Sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses,

zur Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 03.02.2026 wurde Ihnen bereits der Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Kirchberg für das Jahr 2026 ausführlich vorgestellt.

Mit separaten Anschreiben vom 07.02.2026 wurden dann auch alle Ortsvorsteher und Ortschaftsräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2026 angehört.

Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche sind bis zum heutigen Tag weder seitens der Fraktionen des Stadtrates noch der jeweiligen Ortschaftsräte eingegangen. Lediglich vom Ortschaftsrat Leutersbach liegt ein Schreiben zum Haushaltsplan 2026 vor (siehe Anlagen). Die hier genannten Anträge/ Wünsche zum Haushaltsplan 2026 beziehen sich aber vermeintlich auf die Verteilung des investiven Ortschafts-Budgets im Jahr 2026, das ja aber auch wieder im Entwurf des Haushaltsplanes 2026 aufgenommen werden soll.

Seitens der Verwaltung gibt es ebenfalls nur wenige nachträgliche Korrektur- bzw. Anpassungsanträge für den vorliegenden Entwurf des Haushaltsplan 2026. Diese liegen ebenfalls in der Anlage bei.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 liegen schließlich in der Zeit vom 02.03. bis 10.03.2026 öffentlich aus. Einwohner und Abgabepflichtige haben noch bis 29.03.2026 die Möglichkeit, gegen den Entwurf des Haushaltsplanes Einwendungen zu erheben.

Für weitere Rückfragen zum vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2026 steht Ihnen im Vorfeld der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses auch der Amtsleiter Finanzen, Herr Hänel, gern zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

1.) Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Kirchberg für das Jahr 2026. Die Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

2.) Die Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2026 zu verzichten

A. Wutzler
stellv. Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

Änderungsanträge 1. Lesung zu 2. Lesung Entwurf Haushalt 2026 Kirchberg

Stand 24.02.2026

		1.Lesung Einzahlungen	1.Lesung Auszahlungen		2.Lesung Einzahlungen	2.Lesung Auszahlungen		Änderung Einzahlungen	Änderung Auszahlungen
1.) Ergebnishaushalt ohne Maßnahmen									
11.13.01.00	**314210**								
	Einzahlungen aus Personal- und Sachkostenumlage Verwaltungsgemeinschaft	1.070.900,00 €			1.078.400,00 €			7.500,00 €	
2.) Maßnahmehaushalt									
54.30.05.00	**STRAßE80**								
	Ausbau Ortsdurchfahrt Kirchberg S 277/ hier Brühlkreuzung bis Gartenstraße/ Budgetanpassung		58.200,00 €			73.100,00 €			14.900,00 €
54.10.01.00	**STRAß130**								
	Beteiligung an der Straßensanierung "Randsiedlung" im OT Saupersdorf/ / Budgetanpassung		***(MÜ 84.300,00 €)***			4.300,00 € ***(MÜ 84.300,00 €)***			4.300,00 €
57.50.01.01	**HUTHAUS1**								
	Errichtung einer Toilettenanlage am Huthaus (Hoher Forst)/ Anpassung Zuschuss		5.000,00 €			8.000,00 €			3.000,00 €
11.12.01.00	**RATH0007**								
	Neue Teilmaßnahme: Überarbeitung Hausalarmierungsanlage Rathaus gemäß Mängelliste Sachverständigenprüfung		5.500,00 €			50.500,00 €			45.000,00 €
					Änderungen Gesamt			**7.500,00 €**	**67.200,00 €**

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

VON

GÜNTER BACHMANN, ORTSVORSTEHER LEUTERSBACH

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

05.Februar 2026

Stadtverwaltung Kirchberg
Frau Bürgermeisterin Obst
08107 Kirchberg
Neumarkt2

Sehr geehrte Frau Obst, Bezug nehmend auf die Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 02.Februar 2026 beantrage ich **die Aufnahme der Finanzierung des Baus einer Stromentnahmestelle am Denkmal in Leutersbach sowie die Ersatzanschaffung eines Getriebemotors für den Antrieb der Pyramide** als zusätzliche Maßnahme in den Haushaltsplan der Stadt Kirchberg 2026.

Beide Maßnahmen sind für einen künftigen Betrieb der Pyramide im Ortszentrum sowie des traditionsreichen „Pyramidenanschiebens“ unumgänglich.

Eine Kalkulation der Kosten für den Stromanschluss sollte durch das Bauamt(Herr Barth) erfolgen. Als voraussichtliche Kosten für den Getriebemotor schlage ich 1000€ vor.

Für Rückfragen stehe ich gern bereit

Mit freundlichen Grüßen

Günter Bachmann

KONTAKT

HAUPTSTRAßE 60B 08107 KIRCHBERG | 01711521732 | G_BACHMANN@GMX.NET

Anlage 3

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Hallo Herr Barth,
hier mal zum Vergleich

Variante 1,Baustrom:
Baustrom an Freileitung an- und abklemmen→ 349,58€ Netto **jedes Jahr**
Zähler Ein/Ausbau im Baustromzählerschrank -> 58,00€ Netto **jedes Jahr**

Variante 2: Netzanschluss mit Zählersäule am Mast:
Standartanschluss in Säule 991,60€ Netto **einmalig**
Liefern und Aufstellen einer Zählersäule ca.900,00€ Netto **einmalig**

Mit freundlichen Grüßen

Robby Leistner
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Projektplanung/Kundenbetreuung Südsachsen
Projektvorbereitung Strom MS/NS
Str. der Einheit 42
08340 Schwarzenberg
T +493774763522
M +491735878903
E Robby.Leistner@mitnetz-strom.de
I www.mitnetz-strom.de

Anlage 4

Tabelle1

Baukosten Stromanschluss Dorfplatz Leutersbach

Angebot Mitnetz vom 16.02.2026 für

1.	Standartanschluss Säule einmalig	brutto:	1.180,00 €
2.	Liefern und Aufstellen einer Zählersäule einma	brutto:	1.071,00 €
		Gesamt brutto:	2.251,00 €

Neuanschaffung Pyramidenmotor

Schätzung Hr. Bachmann	Gesamt brutto:	1.000,00 €

Seite 1

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

TOP 3 - Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld, hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2026

Beschlussvorlage (Seite 17)

Anlage 1 (Seite 19)

Anlage 2 (Seite 20)

Anlage 3 (Seite 21)

Anlage 4 (Seite 22)

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3
Kirchberg, den 23.02.2026

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2026

Sachverhalt:

Der Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ist ein Ausgleich des Finanzbedarfs in Form einer Umlage zu gewähren, die auf Grund der Aufgabenwahrnehmung für die Mitgliedsgemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld entsteht.

Mit der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 22. Juni 2009 (SächsABl. Nr. 40, S. 1653) wurde die Personal- und Sachkostenumlage in der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung wie folgt geregelt:

- Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstanden Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die Verteilung der Umlage erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr zu 50 v. H. nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinde (Stichtag 30.06. des Vorjahres) und zu 50 % im Verhältnis der für die jeweilige Mitgliedsgemeinde erbrachten Stunden auf Basis der insgesamt in der Stadtverwaltung Kirchberg angefallenen Jahresstunden.

- Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstehenden sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die Verteilung der Umlage erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr nach dem Verhältnis der nach § 125 SächsGemO jeweils maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinde (Stichtag 30.06. des Vorjahres).

Eine weitere Definition der „umlegbaren Personalkosten“ enthält die Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung allerdings nicht.

Bemessensgrundlage für die Personalkosten sind daher auch im Jahre 2026 (analog zu 2025) die zu leistenden Auszahlungen für Personalkosten in der Stadtverwaltung Kirchberg. Die hauptamtliche Bürgermeisterin der Stadt Kirchberg bleibt dabei unberücksichtigt.

Weiterhin findet eine Umlage der Kosten der Auszubildenden in der Stadtverwaltung Kirchberg im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaftsumlage statt.

Die Sachkostenumlage für das Jahr 2026 soll unverändert anhand der detailliert ermittelten Kosten der Stadtverwaltung (siehe Anlage) als Umlage im Verhältnis der Einwohnerzahlen bemessen werden.

Die anteiligen Umlagen der einzelnen Gemeinden wurden in den Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Kirchberg eingestellt.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

In den Anlagen erhalten Sie ergänzend

- die Aufstellung über die Personal- und Sachkostenumlage 2026 im Vergleich zum Planansatz und vorläufigen Abrechnungsergebnis 2025
- den detaillierten Nachweis der Aufteilung der Verwaltungsstunden nach Ämtern der Stadtverwaltung Kirchberg im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024
- den Nachweis über das vorläufige Ergebnis der Sachkostenumlage 2025 sowie
- den detaillierten Planansatz zur Sachkostenumlage 2026

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen Sitzung eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarf für das Jahr 2026 wie folgt:

1.) Personalkostenumlage
Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstanden Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der jeweiligen Auszubildenden. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2026 beträgt 2.808.900 €.

2.) Sachkostenumlage
Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstanden sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2026 beträgt 305.000,00 €.

Die Mitglieder des Stadtrates im Gemeinschaftsausschusses werden beauftragt, der vom Stadtrat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.

A. Wützler
stellv. Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

Personal- und Sachkostenumlage Plan 2026 – Abrechnung Ist 2025

		Plan 2026 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW		**vorläufige Abrechnung 2025** 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW		**Plan 2025** 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW	
		2026		***2025***		***2025***	
Gesamteinwohner VG		***11791** EW (31.12.2024)*		**12000** EW (31.12.2023)		***12000** EW (31.12.2023)*	
Personalkosten Gesamt		**3.030.791,84 €**	(Plan 2026)	**2.944.641,09 €**	(Ist 2025)	**2.951.900,00 €**	(Plan 2025)
davon Personalkosten umlegbar		**2.808.854,50 €**		**2.701.318,94 €**		**2.732.800,00 €**	
davon Personalkosten Verwaltung		2.758.854,50 €		2.643.635,06 €		2.682.800,00 €	
davon Kosten Azubi		50.000,00 €		57.683,88 €		50.000,00 €	
Sachkosten Gesamt		317.700,00 €		269.333,21 €		295.200,00 €	
davon Sachkosten umlegbar		**305.000,00 €**	(Plan 2025)	**257.257,81 €**	(Ist 2025)	**283.400,00 €**	(Plan 2025)
abgerechnete Stunden Verwaltung gesamt		72535,88 H	(2025)	72535,88 H	(2025)	70092 H	(2024)
Kirchberg							
anrechenbare Einwohner/		7678 EW ***65,12 %***		7822 EW ***65,18 %***		7822 EW ***65,18 %***	
anrechenbare Stunden		47633,91 h ***65,67 %***		47633,91 h ***65,67 %***		45374 h ***64,73 %***	
Personalkostenumlage	EW	898.248,02 €		861.604,73 €		874.369,23 €	
Personalkostenumlage	ST	905.862,22 €		868.030,24 €		868.354,21 €	
Umlage Azubi		32.696,73 €		37.740,48 €		32.479,56 €	
nicht umgelegte PK		221.937,34 €	**2.058.744,31 €**	215.892,35 €	**1.983.267,80 €**	0,00 €	**1.775.203,01 €**
Sachkostenumlage		198.608,26 €		167.689,22 €		184.729,57 €	
nicht umgelegte SK		12.700,00 €	**211.308,26 €**	12.075,40 €	**179.764,61 €**	11.800,00 €	**196.529,57 €**
			2.270.052,57 €		***2.163.032,41 €***		***1.971.732,58 €***
Crinitzberg							
anrechenbare Einwohner		1753 EW ***14,87 %***		1775 EW ***14,79 %***		1775 EW ***14,79 %***	
anrechenbare Stunden		7151,21 h ***9,86 %***		7151,21 h ***9,86 %***		7493 h ***10,69 %***	
Personalkostenumlage	EW	205.083,20 €		195.518,84 €		198.415,42 €	
Personalkostenumlage	ST	135.995,79 €		130.316,12 €		143.398,82 €	
Umlage Azubi		6.181,53 €	**347.260,51 €**	7.109,69 €	**332.944,66 €**	6.370,48 €	**348.184,71 €**
Sachkostenumlage		45.345,18 €	**45.345,18 €**	38.052,72 €	**38.052,72 €**	41.919,58 €	**41.919,58 €**
			392.605,69 €		***370.997,38 €***		***390.104,30 €***
Hartmannsdorf							
anrechenbare Einwohner		1320 EW ***11,19 %***		1344 EW ***11,20 %***		1344 EW ***11,20 %***	
anrechenbare Stunden		7618,24 h ***10,50 %***		7618,24 h ***10,50 %***		7582 h ***10,82 %***	
Personalkostenumlage	EW	154.426,59 €		148.043,56 €		150.236,80 €	
Personalkostenumlage	ST	144.877,37 €		138.826,79 €		145.102,08 €	
Umlage Azubi		5.424,42 €	**304.728,39 €**	6.259,49 €	**293.129,84 €**	5.504,30 €	**300.843,18 €**
Sachkostenumlage		34.144,69 €	**34.144,69 €**	28.812,88 €	**28.812,88 €**	31.740,80 €	**31.740,80 €**
			338.873,08 €		***321.942,71 €***		***332.583,98 €***
Hirschfeld							
anrechenbare Einwohner		1040 EW ***8,82 %***		1059 EW ***8,83 %***		1059 EW ***8,83 %***	
anrechenbare Stunden		10132,52 h ***13,97 %***		10132,52 h ***13,97 %***		9643 h ***13,76 %***	
Personalkostenumlage	EW	121.669,44 €		116.650,40 €		118.378,55 €	
Personalkostenumlage	ST	192.691,87 €		184.644,38 €		184.544,89 €	
Umlage Azubi		5.697,32 €	**320.058,62 €**	6.574,23 €	**307.869,00 €**	5.645,66 €	**308.569,09 €**
Sachkostenumlage		26.901,87 €	**26.901,87 €**	22.703,00 €	**22.703,00 €**	25.010,05 €	**25.010,05 €**
			346.960,50 €		***330.572,00 €***		***333.579,14 €***

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Anlage 2

Stundenvergleich Stadtverwaltung 2024 zu 2025

		Kirchberg	Crinitzberg	Hartmannsdorf	Hirschfeld	nicht aufteilbar	Urlaub	Krank	**Gesamt**
Hauptamt	2025	13542	1523	1835	1723	1737	2984	2214	**25558**
	2024	10710	1831	1710	1992	2119	2748	1075	**22185**
	Veränderung	2832	-308	125	-269	-382			3373
Bauamt	2025	8226	1232	994	1956	1216	2682	1295	**17601**
	2024	9306	1443	1397	1662	1178	2409	1278	**18673**
	Veränderung	-1080	-211	-403	294	38			-1072
Finanzen	2025	8311	1925	2340	3198	1272	2598	979	**20623**
	2024	8647	1807	2105	3022	1532	2199	1355	**20667**
	Veränderung	-336	118	235	176	-260			-44
Bürgermeisteramt	2025	4196	465	312	414	1794	914	652	**8747**
	2024	4278	358	293	324	1653	1121	538	**8566**
	Veränderung	-82	107	19	90	141			181

		Kirchberg	Crinitzberg	Hartmannsdorf	Hirschfeld	nicht aufteilbar	Urlaub	Krank	**Gesamt**
Gesamt	2025	34275	5145	5481	7291	6019	9178	5140	72529
	2024	32941	5439	5505	7000	6482	8478	4246	70091
	Veränderung	1334	-294	-24	291	-463	700	894	2437,97

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Anlage 3

Abrechnung Sachkosten Verwaltungsgemeinschaft 2025

Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2025	Absetzung von Grundgebühren und sonst. Kosten	Ist 2025	Absetzung von Grundgebühren und sonst. Kosten
	Produkt Innere Verwaltung Allgemeine Verwaltung (11.12.01.00)				
423200	Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing (Frankiermaschine)	1.100 €		1.078,16 €	
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	600 €		627,61 €	
427100	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	100 €		0,00 €	
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (POS Cash)	500 €		499,01 €	
443130	Reisekosten	1.000 €		1.778,07 €	
443150	Postgebühren	19.000 €	400 €	14.905,57 €	487,46 €
	Produkt Innere Verwaltung Bürgermeisteramt (11.12.01.02)				
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	3.000 €		204,06 €	
425310	Aufw. f. Erwerb von PC Technik bis AHK 410 EUR	2.500 €		691,14 €	
425400	Erwerb u. Unterhaltung von immateriellem Vermögen	3.500 €		5.059,74 €	
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	1.000 €		0,00 €	
425510	Aufwendungen für die Unterhaltung der PC-Technik	1.500 €		746,03 €	
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	5.500 €		5.392,59 €	
426115	Aus- und Weiterbildung	2.500 €		4.875,69 €	
426120	Fortbildung/Lehrgänge/Seminare	14.000 €		6.976,13 €	
426130	Gesundheitsuntersuchungen, Arbeitsmedizinische Betreuung	1.100 €		1.416,18 €	
426135	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheitstechnische Betreuung	2.000 €		1.458,72 €	
427100	Bes. Verw.-u. Betriebsausg. (Stellenausschreibungen/Inserate u.a.)	2.000 €		0,00 €	
427180	Verbrauchsmittel	50 €		0,00 €	
429100	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen (Aktenvernichtung)	250 €		197,54 €	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software (KDN, Bewerberportal)	4.800 €		4.872,42 €	
442330	Aufw. für Pflegeverträge an Zweckverband KISA (Lohnbuchh.,Zeiterfassung)	4.000 €		5.327,66 €	
443110	Bürobedarf, Fachbücher	12.200 €		11.709,47 €	
443160	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial Drucker	5.000 €		2.909,28 €	
	Produkt Innere Verwaltung Bauverwaltung (11.12.01.03)				
421100	Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude	6.500 €		7.555,85 €	*575,00 €*
421120	Wartungsverträge Grundstücke/ Gebäude	8.500 €		6.922,56 €	
424110	Heizung	20.000 €	450 €	19.358,26 €	*422,67 €*
424120	Strom	16.000 €	300 €	17.285,67 €	*131,16 €*
424130	Gebäudereinigung	35.000 €		27.983,49 €	
424140	Wasser/Abwasser	5.500 €	3.000 €	4.702,22 €	2.852,99 €
424150	Abfallentsorgung	250 €		261,02 €	
424160	Versicherung der Gebäude	7.650 €	7.650 €	7.606,12 €	7.606,12 €
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	100 €		84,90 €	
425305	GM Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	200 €		266,29 €	
425505	GM Aufwendungen für die Unterhaltung d. sonst. beweglichen Vermögens	50 €		0,00 €	
425525	GM Wartungsverträge bewegl. Vermögensgegenstände	450 €		0,00 €	
426110	Dienst- und Schutzkleidung	750 €		263,31 €	
427115	Prüfung elektrischer Geräte	3.000 €		4.594,59 €	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	1.000 €		1.126,22 €	
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen	300 €		78,55 €	
443140	Fernmeldegebühren	4.500 €		5.269,02 €	
443145	Rundfunkgebühren	600 €		587,52 €	
	Produkt Innere Verwaltung Finanzverwaltung (11.13.01.00)				
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (SFIRM)	50 €		0,00 €	
442320	Aufw. für sonst. Dienstleist. Zweckverb. KISA (Kurier, Anpass. Layouts)	1.400 €		1.603,32 €	
442330	Aufw. für Pflegeverträge an Zweckverband KISA (VIS-Arbeitsplätze)	0 €		7.584,56 €	
444110	Sachversicherungen (Rechtsschutzversicherung, Vermögenseigenschadensversicherung, Schlüsselversicherung)	12.500 €		12.456,26 €	
	Produkt Ordnungsaufgaben (12.21.01.00)				
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	500 €		243,85 €	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	1.750 €		1.263,64 €	
	Produkt Aufgaben des Meldewesens (12.22.01.00)				
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	5.550 €		-12.949,98 €	
	Produkt Standesamt (12.22.02.00)				
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	-600 €		-8.006,04 €	
	Produkt Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (12.23.01.00)				
426110	Dienst- und Schutzbekleidung	1.500 €		426,07 €	
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	2.300 €		2.213,40 €	
442330	Aufwendungen für Pflegeverträge an Zweckverband KISA	3.500 €		2.596,32 €	
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen (Material „Knöllchen“ u.a.)	800 €		774,08 €	
	Produkt Flächen- und grundstücksbezogene Daten (51.20.01.00)				
442300	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Software	4.000 €		2.958,34 €	
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	8.000 €		7.848,05 €	
	Produkt Waldbewirtschaftung (55.56.01.00)				
422180	Schädlingsbekämpfung (Beschaffung Fallen)	500 €		405,59 €	
	Produkt Unterhaltung Dienstfahrzeuge Verwaltung (11.16.14.02)				
425100	Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	5.200 €		4.850,25 €	
425110	Kraftstoff	4.000 €		3.706,39 €	
425120	Kfz-Steuern u. Versicherung	2.500 €		2.274,21 €	
425130	Fahrzeugmiete/Leasing	3.500 €		3.300,00 €	
	lfd. Abschreibungen/ BGA Verwaltung	*20.100 €*		23.423,72 €	
	lfd. Abschreibungen/ Software Verwaltung	*7.000 €*		7.602,68 €	
	lfd. Abschreibungen/ Fahrzeuge Verwaltung	*2.100 €*		2.068,10 €	
	Nichtinvestive Maßnahmen/Unterhaltungsmaßnahmen Rathaus				
VERW0002	**Erwerb bewegliches Vermögen Rathaus**	0 €		898,13 €	
EDVTEC01	**Erwerb Hardware Rathaus**	0 €		13.804,44 €	
RATH0001	**Bau- und Sanierungsmaßnahmen Rathaus GM (anteilig)**	11.500 €		13.317,17 €	
	Zwischensumme	295.200 €	11.800 €	269.333,21 €	12.075,40 €
	Absetzung verbrauchsunabhängiger Grundgebühren u. Maßnahmen	11.800 €		12.075,40 €	
	Gesamt	283.400 €		257.257,81 €	

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Anlage 4

Ermittlung Sachkosten Verwaltungsgemeinschaft Plan 2026

Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2026	Absetzung von Grundgebühren und sonst. Kosten
	Produkt Innere Verwaltung Allgemeine Verwaltung (11.12.01.00)		
423200	Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing (Frankiermaschine)	**1.100 €**	
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	**600 €**	
427100	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	**100 €**	
443130	Reisekosten	**1.500 €**	
443150	Postgebühren	**19.000 €**	400 €
443186	Kontogebühren (POS Cash)	**500 €**	
	Produkt Innere Verwaltung Bürgermeisteramt (11.12.01.02)		
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	**3.000 €**	
425400	Erwerb u. Unterhaltung von immateriellem Vermögen	**4.000 €**	
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	**1.000 €**	
425510	Aufwendungen für die Unterhaltung der PC-Technik	**1.500 €**	
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	**5.500 €**	
426115	Aus- und Weiterbildung	**2.500 €**	
426120	Fortbildung/Lehrgänge/Seminare	**16.000 €**	
426130	Gesundheitsuntersuchungen, Arbeitsmedizinische Betreuung	**950 €**	
426135	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheitstechnische Betreuung	**1.200 €**	
427100	Bes. Verw.-u. Betriebsausg. (Stellenausschreibungen/Inserate u.a.)	**2.000 €**	
427180	Verbrauchsmittel	**50 €**	
429100	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen (Aktenvernichtung)	**250 €**	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software (KDN, Bewerberportal)	**4.800 €**	
442330	Aufw. für Pflegeverträge an Zweckverband KISA (Lohnbuchh.,Zeiterfassung)	**4.600 €**	
443110	Bürobedarf, Fachbücher	**12.200 €**	
443160	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial Drucker	**5.000 €**	
	Produkt Innere Verwaltung Bauverwaltung (11.12.01.03)		
421100	Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude	**6.500 €**	
421120	Wartungsverträge Grundstücke/ Gebäude	**10.000 €**	
421140	Brandverhütungsschau (Gebäude Rathaus)	**400 €**	
424110	Heizung	**22.500 €**	450 €
424120	Strom	**17.500 €**	150 €
424130	Gebäudereinigung	**35.000 €**	
424140	Wasser/Abwasser	**5.500 €**	3.000 €
424150	Abfallentsorgung	**250 €**	
424160	Versicherung der Gebäude	**8.700 €**	8.700 €
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	**100 €**	
425305	GM Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	**200 €**	
425505	GM Aufwendungen für die Unterhaltung d. sonst. beweglichen Vermögens	**50 €**	
425525	GM Wartungsverträge bewegl. Vermögensgegenstände	**450 €**	
426110	Dienst- und Schutzkleidung	**1.000 €**	
427115	Prüfung elektrischer Geräte	**3.750 €**	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	**1.200 €**	
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen	**300 €**	
443140	Fernmeldegebühren	**5.000 €**	
443145	Rundfunkgebühren	**600 €**	
	Produkt Innere Verwaltung Finanzverwaltung (11.13.01.00)		
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (SFIRM)	**50 €**	
442320	Aufw. für sonst. Dienstleist. Zweckverb. KISA (Kurier, Anpass. Layouts)	**1.600 €**	
442330	Aufw. für Pflegeverträge an Zweckverband KISA (VIS-Arbeitsplätze)	**7.600 €**	
444110	Sachversicherungen (Rechtsschutzversicherung, Vermögenseigenschadensversicherung, Schlüsselversicherung)	**12.500 €**	
	Produkt Ordnungsaufgaben (12.21.01.00)		
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	**500 €**	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	**1.500 €**	
	Produkt Aufgaben des Meldewesens (12.22.01.00)		
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	**550 €**	
	Produkt Standesamt (12.22.02.00)		
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	**-100 €**	
	Produkt Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (12.23.01.00)		
426110	Dienst- und Schutzbekleidung	**500 €**	
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	**2.300 €**	
442330	Aufwendungen für Pflegeverträge an Zweckverband KISA	**3.500 €**	
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen (Material „Knöllchen“ u.a.)	**800 €**	
	Produkt Flächen- und grundstücksbezogene Daten (51.20.01.00)		
442300	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Software	**5.000 €**	
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	**8.500 €**	
	Produkt Waldbewirtschaftung (55.56.01.00)		
422180	Schädlingsbekämpfung (Beschaffung Fallen)	**500 €**	
	Produkt Unterhaltung Dienstfahrzeuge Verwaltung (11.16.14.02)		
425100	Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	**5.200 €**	
425110	Kraftstoff	**4.000 €**	
425120	Kfz-Steuern u. Versicherung	**2.650 €**	
425130	Fahrzeugmiete/Leasing	**3.500 €**	
	lfd. Abschreibungen/ BGA Verwaltung	***22.300 €***	

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Anlage 4

	lfd. Abschreibungen/ Software Verwaltung	***7.000 €***	
	lfd. Abschreibungen/ Fahrzeuge Verwaltung	***800 €***	
	Nichtinvestive Maßnahme/Unterhaltungsmaßnahmen Rathaus		
VERW002	**Erwerb bewegliches Vermögen Rathaus/ Büroausstattung**	**0 €**	
EDVTEC01	**IT-Ausstattung Rathaus**	**13.000 €**	
EDVTEC02	**Umstellung Softwareanbieter Gewerbeprogramm**	**1.500 €**	
RATH0001	**Bau- und Sanierungsmaßnahmen Rathaus GM (anteilig)**	**6.100 €**	
	Zwischensumme	**317.700 €**	**12.700 €**
	Absetzung verbrauchsunabhängiger Grundgebühren u. Maßnahmen	**12.700 €**	
	Gesamt	**305.000 €**	

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

TOP 4 - Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am „Engländerstolln“ in der Ortslage Langenweißbach, Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V., hier: Gewährung eines finanziellen Zuschusses der Stadt Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 25)

Anlage 1 (Seite 27)

Anlage 2 (Seite 28)

zu TOP 4
Kirchberg, den 02.03.2026

- Die Bürgermeisterin -

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am „Engländerstolln“ in der Ortslage Langenweißbach
Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V.
hier: Gewährung eines finanziellen Zuschusses der Stadt Kirchberg

---

Sachverhalt:

Der Welterbekonvent Erzgebirge hat im Frühjahr 2013 die Liste jener Objekte bestätigt, die im Antrag um den Titel UNESCO-Weltkulturerbe Berücksichtigung finden. Der historische Bergbau am „Hohen Forst“ mit dem „Engländerstolln“ ist Bestandteil dieser Liste.

Bereits im Jahre 2003 legten Aktive der NABU-Ortsgruppe Kirchberg das Mundloch des „Engländer-Stollens“ wieder frei. Seitdem erfolgt durch den Verein die weitere Erschließung der historischen Schachtanlage und des umliegenden Geländes.

Im Jahre 2013 erhielt dann der Verein die Möglichkeit, über das damalige Förderprogramm „Integrierte ländliche Entwicklung /ILE“ (dem Vorgänger der heutigen „Leader-Förderung“) das Projekt „Errichtung eines Wanderrastplatzes einschließlich Schutzhütte (Huthaus)“ im Kostenumfang von ca. 130.000 EUR umzusetzen.

Um die notwendigen Eigenanteile abzusichern, haben sich damals die Stadt Kirchberg, die Gemeinden Hartmannsdorf und Langenweißbach, auf deren Gebiet sich das Gelände um den „Engländerstolln“ befindet, bereit erklärt, dem Verein bei der Verwirklichung dieses Projektes im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Unterstützung zu gewähren. So konnte bereits damals der notwendige Eigenanteil des Vereines durch Unterstützung eines Zuschusses von ca. 5.400 EUR je Kommune finanziert werden.

Leider konnte zu diesem Zeitpunkt sowohl aus baurechtlichen wie auch aus finanziellen Gründen die eigentlich ebenfalls notwendige Toilettenanlage für Vereinsmitglieder und Besucher nicht mit errichtet werden.

Im Jahre 2020 wurden seitens der Stadt Kirchberg weitere 103.000 EUR in die Schaffung eines neuen Wanderparkplatzes für Besucher und Gäste des Areals „Hoher Forst“ investiert als auch gemeinsam mit den Gemeinden Hartmannsdorf und Langenweißbach der Verein beim Einbau einer Druckerhöhungsanlage für die Trinkwasserleitung in Höhe von ca. 4.000 EUR unterstützt.

Nach Abarbeitung einer Reihe von bau- und genehmigungsrechtlichen Erfordernissen konnte der Verein über die Leader-Kleinprojektförderung im Jahre 2023 dann aber endlich eine abflusslose Grube, als Voraussetzung für einen später folgenden Toilettencontainer, errichten.

Dieser Toilettencontainer mit Holzverkleidung sollte anschließend ursprünglich über das Förderprogramm „GRW - Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfolgen. Leider war dort bisher aufgrund der Überzeichnung der vorhandenen Mittel keine Antragstellung durch den Verein möglich.

Nunmehr hat sich allerdings zum Ende der Förderperiode 2023 bis 2027 der Leaderförderung der LEADER-Region "Zwickauer Land" die Möglichkeit ergeben, das Projekt dort ergänzend zur bereits geförderten abflusslosen Grube einzureichen.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Der voraussichtliche Kostenumfang der geplanten Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung beträgt 67.000 EUR. Unter Beachtung eines möglichen Fördersatzes von 60 % würde der Eigenanteil des Vereines 26.800 EUR betragen.

Da der Verein wie bereits 2013 allerdings auch hier nicht in der Lage ist, den Eigenanteil aus eigenen Mitteln zu stemmen, wurden die 3 beteiligten Kommunen wiederum um jeweils anteilige Bezuschussung von je einem Drittel des Eigenanteils des auf den Verein entfallenden Eigenanteils gebeten. Für jede der 3 beteiligten Kommunen würde sich damit ein Betrag von 9.000 EUR ergeben.

Hiervon wurde allerdings bereits ein Betrag von 1.678,79 EUR im Jahr 2025 zur Vorfinanzierung der notwendigen Planungskosten an den Verein ausgezahlt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, den Verein „Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V." bei der Umsetzung des Projektes - Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung" am „Engländerstolln" im Rahmen der Leader-Förderung mit einem Betrag von bis zu 9.000,00 EUR zu unterstützen.

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen: - Kosten – und Finanzierungsplan
- Antrag des Vereins auf Kostenübernahme

Anlage 1

Kostenübersicht Toiletten Huthaus
Stand 02.03.26

Gewerk	**Kosten**
Toiletten Container	30.000,00 €
Überdachung/ Umbauung	22.200,00 €
Betonarbeiten	6.500,00 €
Genehmigungsplanung	5.300,00 €
Statik	600,00 €
Elektroarbeiten	1.200,00 €
Sanitärarbeiten	1.200,00 €
	67.000,00 €
erwartete Förderung Leader 60%	40.200,00 €
Eigenanteil Verein	**26.800,00 €**
Anteil je Kommune bei 3 Kommunen	8.933,33 €
gerundet	9.000,00 €

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Anlage 2

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V.
Torstraße 9
08107 Kirchberg

Kirchberg, 02.03.2026

Stadt Kirchberg
Büro der Bürgermeisterin
Neumarkt 2
8107 Kirchberg

Sehr geehrte frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates.

Für das Vorhaben „Errichtung eines Toilettencontainers", auf dem Wanderrastplatz am Engländerstolln, im Welterbegebiet „Hoher Forst" , bitten wir, die Kirchberger Natur- und Heimatfreunde um Finanzierung der Eigenmittel.

Das Gesamtvolumen des Vorhabens beträgt, gemäß der vorliegenden Kostenangebote 67.000 €.
Davon entfallen 60% Förderung auf die LEADER Region Zwickau, dies entspricht ca. 40.000 €.
Die Eigenmittel von 40% belaufen sich somit auf 27.000 €, was einen Eigenmittelanteil von 1/3 je Kommune bedeutet und der Eigenmittelanteil sich somit je Kommune auf **9000,- €** beläuft.

Des Weiteren bitten wir um ein Vorfinanzierungsdarlehen der Stadt Kirchberg, damit wir das Vorhaben generell und im vorgegebenen Umsetzungszeitraum umsetzen können.

Das Vorfinanzierungsdarlehen sollte die Beschaffung des Toilettencontainers sowie die Anschlussleistungen enthalten.

Wir würden uns über ein positives Ergebnis freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Weller
Vorsitzender der
Kirchberger Natur- und Heimatfreunde

TOP 5 - Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am „Engländerstolln“ in der Ortslage Langenweißbach, Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V., hier: Abschluss eines Vorfinanzierungsdarlehns mit den Kirchberger Natur- und Heimatfreunden e.V. zur Durchführung der Baumaßnahme

Beschlussvorlage (Seite 30)

Anlage (Seite 32)

Unterlagen werden nachgereicht

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, den 02.03.2026

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am „Engländerstolln“ in der Ortslage Langenweißbach
Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V.
hier: Abschluss eines Vorfinanzierungsdarlehns mit den Kirchberger Natur- und Heimatfreunden e.V. zur Durchführung der Baumaßnahme

---

Sachverhalt:

Der Verein Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V. plant die Antragstellung eines Förderantrages über das Förderprogramm Leader zur Maßnahme „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am „Engländerstolln“ in der Ortslage Langenweißbach.

Der Verein möchte hierfür Fördermittel in einem Umfang von 40.200 EUR beantragen. Mit der Antragstellung bei der Leaderregion Zwickau benötigt der Verein allerdings eine Bestätigung, dass er in der Lage ist, die gesamten Kosten der Maßnahme vorzufinanzieren.

Die voraussichtlichen Kosten gestalten sich wie folgt:

Gesamtkosten	67.000 EUR
finanziert durch	
Fördermittel Leader (80%)	40.200 EUR
Eigenmittel Verein	26.800 EUR

(Antragstellung auf Übernahme des Eigenanteils durch die 3 beteiligten Kommunen)

Allerdings müssen die Fördermittel seitens des Vereins teilweise vorfinanziert werden. Während der Verein 50 % der Fördermittelsumme nach Erhalt des Bewilligungsbescheides als Vorschuss zur Auszahlung beantragen kann, wird die 2.Rate erst nach Fertigstellung der Maßnahme ausgezahlt. Damit entsteht hier ein entsprechender Liquiditätsbedarf, der die finanziellen Möglichkeiten des Vereins übersteigt.

Dessen unbenommen, benötigt der Verein eine Bestätigung für die Förderbehörde, dass er in der Lage ist, die Gesamtbausumme vorzufinanzieren.

Daher beantragt der Verein bei der Stadt Kirchberg ein Vorfinanzierungsdarlehen in Höhe von 67.000 EUR.

Das Darlehen soll zinslos gewährt werden.

Die Auszahlung des Darlehens soll entsprechend dem Baufortschritt unter Vorlage von geprüften und fälligen Rechnungen erfolgen

Die Rückzahlung des Darlehens durch den Verein hat unverzüglich nach Einreichung des Verwendungsnachweises und Eingang der Fördermittel auf dem Konto des Vereins zu erfolgen.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Abschluss eines Vorfinanzierungsdarlehnsvertrages mit dem Verein Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V. über ein zinsloses Darlehn i. H. v. 67.000,00 €.
Das Darlehn ist zweckgebunden zur Vorfinanzierung der Fördermittel für die Maßnahme „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am „Engländerstolln“ zu verwenden.

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage – Entwurf Darlehensvertrag

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Darlehensvertrag zur Vorfinanzierung von Fördermitteln

Die Stadt Kirchberg
Neumarkt 2, 08107 Kirchberg
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dorothee Obst

- nachstehend Darlehensgeber genannt -

und der Kirchberger Natur- und Heimatfreunde des Naturschutzbundes Deutschlands e.V.
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Herrn Jörg Weller
Torstr. 9, 08107 Kirchberg

- nachstehend Darlehensnehmer genannt -

schließen einen Vertrag über ein Darlehen mit einem Betrag in Höhe von 67.000,00 EUR zu folgenden Bedingungen:

1. Vertragsgrundlage

Der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer möchten gemeinsam die Ausgestaltung und Fortentwicklung des einzigen UNESCO-Welterbestandortes in unserer Region, die Bergbaulandschaft Hoher Forst mit dem „Engländerstollen“ unterstützen und fördern.

Der Verein „Kirchberger Natur- und Heimatfreunde des Naturschutzbundes Deutschlands e.V.“ plant daher einen Förderantrag zur „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am „Engländerstollen“ über die Förderrichtlinie LEADER des Freistaates Sachsen zu stellen.

Der Darlehensnehmer erwartet hierfür bei voraussichtlichen Gesamttinvestitionskosten von 67.000,00 EUR Fördermittel aus der LEADER-Förderung des Freistaates Sachsen in einem Umfang von 40.200,00 EUR. Der Eigenanteil von 26.800,00 EUR soll über anteilige Zuschüsse der 3 beteiligten Kommunen Kirchberg, Hartmannsdorf und Langenweißbach aufgebracht werden, Die jeweiligen Finanzierungszusagen liegen dem Darlehensnehmer vor.

Da die derzeitige Liquidität des Vereins eine Vorfinanzierung der Fördermittel nicht zulässt, benötigt der Verein hier ein Vorfinanzierungsdarlehen über die Gesamtsumme des Fördermittelbetrages. Die Fördermittel werden seitens der Bewilligungsbehörde Landratsamt Zwickau zu 50 % auf Antrag nach der Bewilligung des Fördermittelantrages, die restlichen 50 % nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage aller bezahlten Rechnungen gewährt.

Mit Schreiben vom 27.02.2026 beantragt der Darlehensnehmer daher bei der Stadt ein Vorfinanzierungsdarlehen in Höhe von 67.000,00 EUR.

2. Darlehen

Zur Sicherung der Vorfinanzierung des Vorhabens stellt daher der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von 67.000,00 EUR zur Verfügung.

3. Verzinsung

Das Darlehen wird zinslos gewährt.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt, entsprechend des Baufortschrittes anteilig auf Basis vorliegender Rechnungen, auf das Konto des Darlehensnehmers. Vor Inanspruchnahme des Darlehens der Stadt hat der Darlehensnehmer den Vorschuss vom Fördermittelgeber auf die bewilligte Fördermittelsumme für die Begleichung der offenen Baurechnungen zu verwenden. Dies ist dem Darlehensgeber nachzuweisen. Weiterhin ist dem Darlehensgeber vor der erstmaligen Inanspruchnahme des Darlehens eine Kopie des Bewilligungsbescheides zur Verfügung zu stellen.

5. Rückzahlung

Das Darlehen ist zweckgebunden zur Vorfinanzierung von Bau- und Planungsleistungen im Rahmen **der** Umsetzung der „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung" am „Engländerstollen" über die Förderrichtlinie LEADER des Freistaates Sachsen zu verwenden und ist nach Komplettauszahlung der bewilligten Fördermittel und der Zuschüsse der beteiligten Kommunen unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, den Darlehensgeber unverzüglich über die Komplettauszahlung der Fördermittel und der Zuschüsse zu unterrichten. Die Rückzahlung ist anschließend vom Darlehensnehmer auf das Konto des Darlehensgebers vorzunehmen. Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder zusätzlicher Teilbeträge ist jederzeit möglich.

5. Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Darlehensvertrages während der Vertragslaufzeit wird ausgeschlossen.
Der Darlehensgeber ist zur außerordentlichen Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund dann berechtigt, wenn der Darlehensnehmer

a) eine Rücknahme oder einen Widerruf des Zuwendungsbescheides seitens des Zuwendungsgebers erhält,
b) das Geld für andere Zwecke als für den in § 1 genannten Zweck verwendet oder
c) seiner vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

Wenn der Darlehensnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt, wird der komplette Restbetrag zur Rückzahlung fällig, es sei denn, beide Vertragsparteien treffen einvernehmlich eine anderweitige Regelung.

6. Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmungen durch eine andere im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

Kirchberg, den .....

Dorothee Obst
Bürgermeisterin
Stadt Kirchberg

Jörg Weller
Vereinsvorsitzender
Kirchberger Natur- und Heimatfreunde des
Naturschutzbundes Deutschlands e.V.

TOP 6 - Bewirtschaftung des Objektes „Touristenlager“ in der Stadt Kirchberg, hier: Abschluss eines neuen Pachtvertrags mit dem Sportverein SV 1861 Kirchberg e.V.

Beschlussvorlage (Seite 35)

Anlage 1 (Seite 37)

Anlage 2 (Seite 44)

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 6
Kirchberg, 26.02.2026

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg

Bewirtschaftung des Objektes „Touristenlagers“ in der Stadt Kirchberg
hier: Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Sportverein SV 1861 Kirchberg e.V.

Sachverhalt:

Nachdem der bisherige Pächter des Touristenlagers, der Erzgebirgische Heimatverein Kirchberg e.V., bereits im Jahr 2023 mitgeteilt hatte, dass er die Bewirtschaftung des Areals künftig nicht mehr sicherstellen kann, wurde der bestehende Pachtvertrag fristgerecht gekündigt und endete zum 31.12.2025. Vorsorglich schrieb die Stadt Kirchberg das Pachtgrundstück daraufhin neu aus, um eine Weiterführung der Nutzung für Vereine zu ermöglichen.

Aufgrund der anfallenden laufenden Kosten fand sich zunächst kein Verein, der bereit war, die Bewirtschaftung des Touristenlagers zu übernehmen. Auch ein Antrag zu einer privatwirtschaftlichen gewerblichen Nutzung des Areals führte letztlich zu keinem Ergebnis.

In der Folge führte die Stadtverwaltung mehrere Gespräche mit unterschiedlichen Vereinen und regte schließlich ein gemeinsames Treffen zum gegenseitigen Austausch an. Ziel war es, eine gemeinschaftliche Nutzung durch mehrere Vereine zu prüfen und dadurch die laufenden Kosten auf mehrere Schultern zu verteilen. Im Ergebnis dieses Gespräches vom 22.01.2026 zeigte sich der Verein 1861 Kirchberg e.V. sehr interessiert daran, ein Pachtverhältnis mit der Stadt Kirchberg zur Nutzung des Touristenlagers einzugehen. Nach nochmaliger eingehender interner Prüfung hat der Sportverein 1861 Kirchberg e.V. schließlich am 11.02.2026 sein Interesse schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht (siehe Anlage). Die Pachtdauer soll nach den Vorstellungen des Vereines vorerst 2 Jahre betragen, allerdings verbunden mit anschließender Option zur jährlichen Verlängerung.

Geplant ist die Erstellung eines gemeinsamen Jahreskalenders, der verschiedene Veranstaltungen und Nutzungen durch unterschiedliche Vereine vorsieht. Dadurch soll das Touristenlager für verschiedene Sparten offenstehen und vielseitig genutzt werden können.
Um einem weiteren Verfall des Areals entgegenzuwirken und zugleich das öffentliche Interesse an Veranstaltungen sowie die Nutzung für private Anlässe – wie Geburtstagsfeiern, Schulanfänge oder ähnliche Feierlichkeiten – auch künftig für die Bevölkerung zu ermöglichen, ist der Abschluss eines neuen Pachtvertrages von grundlegender Bedeutung.

Einen entsprechenden Entwurf über einen Pachtvertrag mit dem Verein 1861 Kirchberg e.V. befindet sich in der Anlage.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Unterzeichnung eines Pachtvertrages mit dem Sportverein 1861 Kirchberg e.V. zur Nutzung des Touristenlagers in Kirchberg ab dem 01.03.2026.

A. Wutzler
stellv. Bürgermeister

Anlagen

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Pachtvertrag

Zwischen der Stadt Kirchberg
Neumarkt 2
08107 Kirchberg

vertreten durch: die Bürgermeisterin Frau Dorothee Obst

im folgenden „Verpächter“ genannt

und dem Sportverein SV 1861 Kirchberg e.V.
Am Schießhausberg 28
08107 Kirchberg

vertreten durch: den 1. Vorsitzenden Herrn Marcel Zenker

im folgenden „Pächter“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand

Bezeichnung des Pachtgrundstückes: Touristenlager

1. Verpachtung folgender Flächen:
   Teilfläche des Flurstückes 1120 der Gemarkung Kirchberg mit ca. 9.700 qm
   Bem.: in Richtung bis einschließlich des Böschungsfußes, Lage ergibt sich aus der Örtlichkeit,

   Flurstück-Nr.: 1120/1 der Gemarkung Kirchberg mit 2.564 qm
   (in der Anlage rot markiert)

2. Verpachtung folgender baulicher Anlagen:
   Gebäude „Vereinsheim“, bestehend aus Massivgebäude, Anbau massiv (Toiletten), Baracke und Anbau massiv (Vereinsraum)

   Bem.: Der Anbau (Vereinsraum) wurde im Jahr 1998 vom damaligen Pächter errichtet und ist nunmehr zivilrechtlich Eigentum des Verpächters.

3. Verpachtung aller Anlagen zur Ver- und Entsorgung
   - Gruben
   - Schleusen
   - Leitungen aller Ver- und Entsorgungsmedien

4. Verpachtung aller auf dem Grundstück vorhandenen Bepflanzungen, u.a. Bäume, Hecken
   Bem.: Sollten Ersatz- oder Ausgleichsplanzungen von Bäumen im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, so ist dies in Abstimmung zwischen dem Verpächter und dem Pächter vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

5. Die Lage des Pachtgegenstandes einschließlich des Gebäudes ist als Anlage beigefügt.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

§ 2 Pachtzweck und Nutzungsumfang

1. Dem Pächter ist der Pachtgegenstand bekannt.

2. Der Pächter nutzt den Pachtgegenstand zur Durchführung von Veranstaltungen, mit ggf. anderen Vereinen zusammen.

3. Der Pächter verpflichtet sich, dem Verpächter bei Eigenbedarf die Nutzung des Pachtgegenstandes zu ermöglichen. Zeit und Umfang der Nutzung wird in einem vom Verpächter und dem Pächter gemeinsam zu erstellenden Belegungsplan geregelt. Dabei sind die Belange des Pächters weitgehend zu berücksichtigen.

4. Dem Pächter wird gestattet, den Pachtgegenstand für andere Vereine der Stadt Kirchberg, sowie für Familienfeierlichkeiten u.ä. zur Verfügung zu stellen. Die dafür erforderlichen vertraglichen Regelungen einschließlich des finanziellen Ausgleiches zur Kostendeckung, die Belange zur ordnungs- und sicherheitstechnischen Übergabe und Übernahme und die Haftungsfreistellung gegenüber dem Verpächter übernimmt der Pächter eigenverantwortlich.
In diesem Zusammenhang trägt der Pächter dafür sorgen, dass die Nutzung entsprechend einer von ihm zu beschließende Benutzungs- und Hausordnung sowie unter Beachtung bestehender gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

§ 3 Pachtdauer

1. Der Pachtvertrag beginnt am 01.03.2026.

2. Das Pachtverhältnis ist bis zum 31.12.2028 nicht kündbar.
Es verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ablauf der Pachtzeit der Verlängerung widerspricht.

3. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein muss.
Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner an.

§ 4 Pachtzins

1. Es wird kein Pachtzins erhoben.

2. Alle anfallenden laufenden Kosten, die dem Verpächter durch das Eigentum am Grundstück entstehen und die anfallenden Kosten für das Gebäude entsprechend der Betriebskostenverodnung vom 01.01.2004 in der jeweils geltenden Fassung trägt der Pächter bzw. werden vom Verpächter an den Pächter weiterberechnet.

.

3. Der Pächter trägt ebenso die öffentlichen Lasten und Kommunalabgaben gem. SächsKAG.

4. Die unter Absatz 2 und 3 aufgeführten Kosten und Abgaben, soweit nicht vom Pächter direkt beglichen, werden einmal jährlich abgerechnet und sind vom Pächter innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu bezahlen.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

§ 5 Außerordentliche fristlose Kündigung

1. Beiden Vertragsparteien steht das Recht auf außerordentliche fristlose Kündigung in entsprechender Anwendung der §§ 543, 569 Abs.1 und 2 BGB aus wichtigem Grund zu.

2. Der Verpächter kann den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen, wenn
   - der Pächter oder die für diesen tätigen Personen sich erheblicher Belästigungen gegenüber dem Verpächter, anderen Pächtern oder dem für die sie tätigen Personen schuldig machen,
   - der Pächter den vertragswidrigen Gebrauch des Vertragsgegenstandes oder dessen unbefugte Überlassung an dritte Personen trotz Mahnung des Verpächters fortsetzt,
   - eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis des Pächters gegenüber dem bei Vertragsabschluss angegebenen Zustand eingetreten ist,
   - der Pächter seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung des Verpächters nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt.

3. Bei einer vom Pächter zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Vertrages haftet dieser für alle Schäden, die der Verpächter durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages erleidet.

§ 6 Doppelpumpstation
ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Anlagen

1. Die vorgeschriebenen Wartungen werden vom Verpächter beauftragt und dem Pächter in Rechnung gestellt.
   Bem.: Für die Wartung der zur Förderung des Schmutz- und Abwassers eingebaute Doppelpumpstation wurde durch den Verpächter der als Anlage beigefügte Wartungsvertrag abgeschlossen.

2. Die jährlich anfallenden Kosten für die Wartung werden dem Pächter jährlich in Rechnung gestellt und sind vom Pächter innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu bezahlen.

3. Erforderliche Reparaturen und Instandhaltungen werden vom Verpächter beauftragt und werden dem Pächter zur Zahlung und Begleichung in Rechnung gestellt.

§ 7 Benutzung des Pachtgegenstandes - Unterverpachtung

1. Der Pächter darf den Pachtgegenstand oder Teile davon über den im Umfange des §2 (4) hinausgehenden Zweckes nur nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters Dritten überlassen. Ausgenommen hiervon sind ortsansässige Vereine, die die Nutzung für Vereinszwecke benötigen.
2. Bei unbefugter Überlassung kann der Verpächter das Pachtverhältnis fristlos kündigen. Er kann weiterhin verlangen, dass der Pächter, sobald wie möglich, spätestens jedoch binnen Monatsfrist, die Überlassung beendigt.

3. Im Falle einer vom Verpächter genehmigten Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Pächter für alle Handlungen oder Unterlassungen desjenigen, dem er den Gebrauch des Pachtgegenstandes überlassen hat.

4. Bei nicht genehmigter Zustimmung zur Gebrauchsüberlassung hat der Pächter kein Kündigungsrecht.

5. Für den Fall der Gebrauchsüberlassung tritt der Pächter dem Verpächter schon jetzt die ihm gegenüber Dritter zustehenden Forderungen bis zur Höhe der Forderung dem Verpächter sicherheitshalber ab.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

§ 8 Werbung, Flaggen, Sponsoring

1. Der Verpächter gestattet dem Pächter, ohne dafür Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben zu erheben, eigenverantwortlich Werbung und Beflaggung im Sinn und Zweck seiner Vereinstätigkeit oder im Zusammenhang mit abgeschlossenen Werbe- und Sponsorenverträgen durchzuführen.

2. Die Verwendung offizieller oder rechtlich geschützter Wappen und Flaggen ist nur im Rahmen der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und nach Anmeldung beim Verpächter gestattet.

§ 9 Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung der baulichen Anlagen

1. Alle Instandhaltungsarbeiten, erforderliche Reparaturen und notwendig werdende Schönheitsreparaturen in der baulichen Anlage führt der Pächter auf eigene Kosten aus. Der Pächter ist auch verpflichtet, während der Dauer des Vertrages auf seine Kosten notwendig werdende Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß auszuführen sowie Schlösser, Wasserhähne, WC-Spüler, Abflüsse, Heizkörper und dergleichen gebrauchsfähig zu erhalten und zerbrochene Glasscheiben zu ersetzen.

2. Dem Pächter obliegt auch die Pflicht, eine laufende Reinigung und Pflege der baulichen Anlage und der Räumlichkeiten zu gewährleisten.

3. Schäden an und in der baulichen Anlage und der Räumlichkeiten sind dem Verpächter anzuzeigen, sobald der Pächter sie bemerkt. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Pächter. Bei Gefahr im Verzug hat der Pächter selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verpächter vor unabwendbarem Schaden zu bewahren
.

4. Der Pächter haftet dem Verpächter für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitung, Toiletten und Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt, die Räume unzureichend belüftet, beheizt, gesäubert oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt werden.

5. Der Pächter haftet in gleicher Weise für Schäden, , die durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Untermieter, Besucher, Schüler, Lieferanten, Handwerker usw. schuldhaft verursacht werden. Dem Pächter obliegt der Beweis, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

6. Der Pächter hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mitteilung innerhalb der angemessenen Frist nicht nach, so kann der Verpächter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pächters vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.

7. Bauliche Veränderungen durch den Pächter, insbesondere Um- und Einbauten in den baulichen Anlagen, Installationen usw. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters vorgenommen werden. Erteilt der Verpächter eine solche Zustimmung, so ist der Pächter für die Einholung der behördlichen Genehmigungen verantwortlich. Er hat alle Kosten hierfür, sowie für die Durchführung der Maßnahmen anfallenden Kosten zu tragen.

8. Der Pächter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.

§ 10 Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen

1. Der Pächter ist verpflichtet, die Gesamtanlage durch laufende Pflegemaßnahmen und in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahmen in einem guten und funktionsfähigen Zustand auf eigene Kosten zu erhalten.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

2. Dies beinhaltet insbesondere:

   - Pflege der Bepflanzung einschließlich der Bäume und Hecken durch Zurückschneiden und Auslichten, Kontrolle auf Vorhandensein morscher Äste und Windbruch und deren Beseitigung,

   Bem.: Die erforderlichen Arbeiten sind vor dem Beginn zwischen Verpächter und Pächter abzustimmen.

   - Pflege der Rasenflächen
   - Grundstückssicherung gegen unerwünschtes eindringen auf den Pachtgegenstand und Verhinderung unzumutbarer Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke mit geeigneten Maßnahmen (Hecken, Zäune, Bepflanzungen, Böschungen u.ä.) einschließlich der Unterhaltung und des Ersatzes,
   - Regelmäßige Unkraut- und Abfallbeseitigung
   - Laufende Unterhaltung und die gewöhnliche Ausbesserung der Weg, Gräben, Gruben und Schleusen

.

§ 11 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Auf Verlangen des Verpächters hat der Pächter bei Beendigung des Vertrages auch Schönheitsreparaturen in den baulichen Anlagen durchzuführen.

2. Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes hat der Pächter alle, auch die von ihm selbst beschafften Schlüssel, ohne Anspruch auf Entgelt, dem Verpächter auszuhändigen

3. Einrichtungen, mit denen der Pächter den Pachtgegenstand versehen hat, kann er wegnehmen. Der Verpächter kann aber verlangen, dass Einrichtungen oder Teile davon bei Beendigung des Vertrages zurückgelassen werden, wenn der Verpächter eine dem Zeitwert entsprechende Ablösung bezahlt. Das Wegnahmerecht des Pächters besteht in diesem Falle nicht.

4. Einbauten die der Pächter hat vornehmen lassen, sind von ihm unter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Vertragsgegenstandes zu beseitigen, es sei denn, dass der Verpächter sich damit einverstanden erklärt, dass diese entschädigungslos im Vertragsgegenstand verbleiben bzw. dass dies in vorgenannten Bestimmungen dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.

5. Der Verpächter und der Pächter haben sich so rechtzeitig über die Wegnahme der Einrichtungen und Einbauten zu erklären, dass Vereinbarungen hierrüber noch vor der Räumung getroffen werden können.

6. Übernimmt der Verpächter die Einrichtungen des Pächters nicht, so hat der Pächter zum Vertragsabschluss den Zustand wiederherzustellen, in dem sich der Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt des Beginns dieses Vertrages befunden hat.

§ 12 Versicherungen

1. Der Pächter ist verpflichtet, auf seine Kosten die für seine Vereinstätigkeit notwendige Versicherung abzuschließen und aufrechtzuhalten. Dies beinhaltet auch die Versicherung der in seinem Verein organisierten Mitglieder.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

2. Weiterhin ist der Pächter verpflichtet, auf seine Kosten Haftpflicht-, Glasbruch-, Einbruchschadens-, Leitungswasser- und Feuerversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen des Verpächters nachzuweisen.

3. Der Pächter stellt hiermit den Verpächter frei von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Versicherungspflicht herrühren.

4. Der Verpächter schließt die notwendige Elementarversicherung für alle baulichen Anlagen ab.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht

1. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand bestehende allgemeine Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter. Diese übernimmt insbesondere im Bereich der Zuwegung vor und zum Vertragsgenstand das Beräumen von Schnee und das Abstumpfen von Glatteis entsprechende der örtlichen Satzung und den allgemeinen Eigentümerpflichten.

2. Der Pächter stellt hiermit den Verpächter frei von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung aller Verkehrssicherungspflichten herrühren.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Pachtvertrag nichts anderes vereinbart ist, finden die Bestimmungen der §§ 581 ff. BGB Anwendung.

2. Die Unwirksamkeit einer vertraglichen Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

3. Die Parteien erklären, dass sie den Vertrag im Einzelnen ausgehandelt haben und jede Bestimmung ausführlich durchgesprochen haben.

4. Änderungen und Ergänzungen zum Pachtvertrag bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen Unterschrift.

5. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

6. Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jede Parteierhält eine Ausfertigung.

Kirchberg, den	Kirchberg, den
D. Obst Bürgermeisterin Stadt Kirchberg	M. Zenker 1. Vorsitzender Sportverein 1861 Kirchberg e.V.
Verpächter	*Pächter*

6/6

Anlage 1

Stadtverwaltung Kirchberg

Dienstag, 3. Februar 2026 15:17 Uhr MEZ, Oettel, Linda

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Anlage 2

Von: Marcel Zenker <marcel.zenker@freenet.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Februar 2026 10:30
An: 'lind.oettel@kirchberg.de' <lind.oettel@kirchberg.de>
Betreff: SV 1861 Kirchberg_Mitteilung zu Touristenlager

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Hallo,

wir haben uns letzte Woche intern zusammengesetzt und über das Touristenlager gesprochen.

Wir sind dabei zu dem Entschluss gekommen, dass wir es mit übernehmen und uns darum kümmern. Wir würden dann den entsprechenden Vertrag aber erstmal, wie auch mit euch schon besprochen, auf 2 Jahre datieren. Wenn man feststellt das es läuft und wir uns als Verein nicht selbst schaden, dann kann dieser immer um ein Jahr verlängert werden.

Ein paar Punkte über das Konzept zur Nutzung des Touristenlagers:

- Pflege und Instandhaltung des Geländes ; bei größeren Projekten Abstimmung mit Stadt (*wie bei Vereinsgelände am Sportplatz*)
- Vermietung an Privatpersonen, Vereine und Unternehmen
- Durchführung von Veranstaltungen wie Hexenfeuer, Dartturniere, etc.
- Vermietung an Kirchberger Vereine

Grundlegend ist der Gedanke, dass das Gelände in Kirchberger Hand bleibt und wie bisher weiter genutzt werden kann.

Mit frdl. Grüssen,

Marcel Zenker
Dipl.-Ing. (BA)

CAD PLANUNG ZENKER
Stahlkonstruktionen nach Maß

037602/673593 - 0151/14960667 - marcel.zenker@freenet.de

CAD Planung Zenker

Robert-Seidel-Str.5
08107 Kirchberg

TOP 7 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorlage (Seite 46)

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 7
Kirchberg, den 20.02.2026

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die im Zeitraum Januar 2026 bis Februar 2026 erhaltenen Geld- und Sachspenden einzeln aufgegliedert sind.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 75,00 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

TOP 8 - Anregungen und Mitteilungen

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8